

**S a t z u n g**  
**für die Wahl des Jugendamtseleternbeirats im Stadtbereich Münster**  
**- Wahlordnung Jugendamtseleternbeirat -**

Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte vom 09.11.2011

**Geändert durch Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte vom 05.11.2012**

**Geändert durch Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte vom 07.11.2013**

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

**Inhalt**

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich / Wahlvoraussetzung / Zuständigkeit .....	2
§ 2 Zusammensetzung des Jugendamtseleternbeirats .....	2
§ 3 Wahlzeit .....	3
§ 4 Wahlberechtigung .....	3
§ 5 Wählbarkeit .....	3
§ 6 Wahltermin .....	3
§ 7 Wahlvorschläge .....	3
§ 8 Wahlverfahren .....	3
§ 9 Wahlprüfung .....	4
§ 10 Ausscheiden .....	4

## **Präambel**

Grundlage dieser Wahlordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007, geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011

### § 9 KiBiz regelt die „Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung“.

Nach § 9, Abs. 6 KiBiz können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeiräte) auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und jährlich in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November einen Jugendamtseleternbeirat wählen

Nach § 9, Abs. 7 KiBiz können sich darüber hinaus die Jugendamtseleternbeiräte auf Landesebene (NRW) in der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen und bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat wählen.

§ 9 KiBiz, Abs. 8 KiBiz besagt: „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung der relevanten Bestimmungen des § 9, KiBiz, auf der Basis der am 09.11.2011 vom Jugendamtseleternbeirat Münster beschlossenen „Wahlordnung Jugendamtseleternbeirat“, geändert durch Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte vom 05.11.2012 sowie basierend auf der Geschäftsordnung des Jugendamtseleternbeirats Münster in der Fassung vom 17.01.2012, beschließt die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im Stadtbereich Münster am 07.11.2013 einstimmig, das Verfahren zur Wahl des Jugendamtseleternbeirats Münster wie folgt zu regeln und unmittelbar in Kraft treten zu lassen:

## **§ 1 Geltungsbereich / Wahlvoraussetzung / Zuständigkeit**

- (1) Die Elternbeiräte der dem Regelungsgegenstand des KiBiz (§§ 1 bis 16) unterliegenden und im Bereich der Stadt Münster angesiedelten Kindertageseinrichtungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe - dazu gehören auch die Kindertageseinrichtungen privat-gewerblicher Träger - wählen jährlich in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November den Jugendamtseleternbeirat Münster. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst sind die Elternbeiräte der reinen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und der sogenannten Spielgruppen.
- (2) Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseleternbeirats ist, dass sich Elternbeiräte von mindestens 15 % der Kindertageseinrichtungen Münsters an der Wahl beteiligen.
- (3) Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahl obliegen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster (Jugendamt) als Wahlleitung. Das Jugendamt schreibt dazu jeweils vor den Sommerferien alle entsprechenden Kindertageseinrichtungen in seinem Bereich mit der Bitte an, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung - bei der ein neuer Elternbeirat möglichst bis zum 10. Oktober gewählt wird - einzuberufen und dafür zu sorgen, dass dem Amt unmittelbar nach dieser Wahl die Kontaktdaten der / des für die Versammlung der Elternbeiräte bestimmten Delegierten des neu gewählten Elternbeirats (i. d. R. Vorsitzende/r oder Sprecher/in des neu gewählten Elternbeirats) übermittelt werden. Gleichzeitig gibt das Jugendamt in dem an die vorgenannten Kindertageseinrichtungen gerichteten Schreiben den zuvor mit dem amtierenden Jugendamtseleternbeirat abgestimmten Termin und Ort für die Versammlung der Elternbeiräte / Wahl des Jugendamtseleternbeirats bekannt.

## **§ 2 Zusammensetzung des Jugendamtseleternbeirats**

- (1) Der Jugendamtseleternbeirat setzt sich aus mindestens sieben und maximal 21 (einundzwanzig) von der Versammlung der Elternbeiräte gewählten Mitgliedern zusammen, dabei sollen möglichst alle Stadtteile repräsentiert sein.
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte wählt darüber hinaus drei Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Jugendamtseleternbeirats.
- (3) Der gewählte Jugendamtseleternbeirat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die / den Vorsitzende/n des Jugendamtseleternbeirats sowie mindestens eine/n Vertreter/in und darüber

hinaus aus seiner Mitte eine/n Delegierte/n für die Wahl zum Landeselternbeirat. Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtselternbeirats bestimmt sich ansonsten nach der von ihm selbst zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **§ 3 Wahlzeit**

Der Jugendamtselternbeirat wird für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres gewählt und tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte ein neuer Jugendamtselternbeirat gewählt worden ist. Sollte bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte die Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirats nicht zu Stande kommen, so existiert damit ab sofort für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres bzw. bis zur - frühestens im wiederum darauffolgenden Kindergartenjahr erfolgenden - erneuten Wahl eines Jugendamtselternbeirats kein Jugendamtselternbeirat.

### **§ 4 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind die bei der Versammlung der Elternbeiräte anwesenden Delegierten der Elternbeiräte oder deren Vertretungen.
- (2) Die Wahlberechtigten weisen sich zur Wahl des Elternbeirats als solche durch Vorlegen der an sie persönlich gerichteten Einladung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (= Wahlbenachrichtigung) aus. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber der Wahlleitung über seine/ihre Person mit dem Personalausweis auszuweisen. Die Wahlleitung stellt die Wahlberechtigung fest.

### **§ 5 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die zur Wahl erschienen sind oder sich vorab schriftlich um ein Mandat beworben haben.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

### **§ 6 Wahltermin**

Die Wahl des Jugendamtselternbeirats findet jährlich in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt. Wahltermin und -ort werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Abstimmung mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat festgelegt. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien lädt die Delegierten der Elternbeiräte schriftlich und rechtzeitig zur Versammlung der Elternbeiräte und damit zur Wahl des Jugendamtselternbeirats ein.

### **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Jede wählbare Person gemäß § 5 Abs. 1 kann von Wahlberechtigten zur Wahl in den Jugendamtselternbeirat vorgeschlagen werden, Wahlberechtigte können sich somit auch selbst vorschlagen.

### **§ 8 Wahlverfahren**

- (1) Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl *eine* Stimme.
- (2) Vornamen und Nachnamen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie die Bezeichnungen der von ihnen vertretenen Kindertageseinrichtungen werden - nachdem diese Personen erklärt haben, dass sie sich für die Wahl zu Verfügung stellen - von der Wahlleitung für alle Anwesenden gut leserlich auf eine Tafel geschrieben. Es müssen sich mindestens so viele Personen für die Wahl bewerben, wie zur Wahl (inkl. der Ersatzkandidaten/innen) vorgesehen sind.
- (3) Die Wahlleitung gibt jeder/m Wahlbewerber/in Gelegenheit, sich kurz vorzustellen und Aussagen zu ihrem/seinem im Jugendamtselternbeirat ggf. vorgesehenen Engagement zu machen.
- (4) Darauf erfolgt die Wahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats. Die Wahl wird als Urnenwahl mittels vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellter Stimmzettel durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte/r schreibt den/die Nachnamen (bei gleichen Nachnamen zur Unterscheidung auch den Vornamen) der/des von ihr/ihm favorisierten

Wahlvorschlags/Wahlvorschläge gut leserlich auf einen entsprechenden Stimmzettel und legt ihn in eine dafür vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellte Urne. Die Anzahl der von den Wahlberechtigten auf den Stimmzettel zu schreibenden Wahlvorschläge bleibt den Wahlberechtigten überlassen.

- (5) Die Wahlleitung informiert vor Beginn der Wahl darüber, dass die Wählenden bei Bedarf die Unterstützung einer ihnen vertrauten Person zur Abwicklung ihrer Wahl nutzen können.
- (6) Jeder auf einen Stimmzettel geschriebener gültige Wahlvorschlag wird als eine Stimme gezählt. Ungültig sind unleserliche und / oder nicht zugelassene Wahlvorschläge.
- (7) Eine offene Wahl (Blockwahl) ist zulässig, wenn die gesamte Versammlung der Elternbeiräte damit einverstanden ist.
- (8) Sollte die vorgesehene Mindestanzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats bzw. der Ersatzmitglieder mit dem ersten Wahldurchgang nicht gewählt werden, so ist ein zweiter Wahldurchgang im gleichen Verfahren durchzuführen - nötigenfalls ein dritter Wahldurchgang. Wird auch dabei die vorgesehene Mindest-Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl nicht gewählt, so kommt kein neuer Jugendamtselternbeirat zu Stande.
- (9) Unmittelbar nach Abschluss jedes Wahldurchganges zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und gibt der Versammlung der Elternbeiräte das Ergebnis bekannt. Bei Urnenwahl sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nötigenfalls das Losverfahren. Voraussetzung für die Wahl ist, dass die Gewählten die Wahl annehmen.
- (10) Die Wahlleitung fertigt eine Wahlniederschrift und gibt diese den Elternbeiräte und dem ggf. gewählten Jugendamtselternbeirat innerhalb von einer Woche per Brief bekannt.

### **§ 9 Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

### **§ 10 Ausscheiden**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendamtselternbeirat aus, wenn es seine Mitgliedschaft niederlegt oder wenn das Kind der/s Erziehungsberechtigten eine Kita im Jugendamtsbezirk Münster nicht mehr besucht.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendamtselternrat aus, rückt die aufgrund der Stimmenzahl als erstes Ersatzmitglied gewählte Person nach. Beim Ausscheiden weiterer Mitglieder rücken die als zweites bzw. drittes Ersatzmitglied gewählten Personen entsprechend nach.

### **§ 11 Änderung der Wahlordnung**

- (1) Über Änderungen der Wahlordnung entscheidet die Versammlung der Elternbeiräte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Münster, 07.11.2013

Für den im Kindergartenjahr 2013/2014 amtierenden Jugendamtselternbeirat Münster

gez. Johannes Schmanck  
(1. Vorsitzender)

Für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

gez.  
Andreas Wildemann  
(Wahlleitung)